für den Landkreis

Neuruppin, den 19. Juli 2006

Nr. 6 - 15. Jahrgang - 29. Woche

	1.4		-	
Inha	altsv	/erz	eic	hnis

1.	Satzungen und Verordnungen

- 1.1. 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Gewerbepark Herzberg/Mark"
- 1.2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 10. Juli 2006
- 2. Bekanntmachungen
- 2.1. Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG)
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Zinsmanagement" zwischen dem Amt Neustadt (Dosse) und der Fontanestadt 2.2. Neuruppin
- 2.3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer zeitweiligen Filiale der Fontane Gesamtschule in Walsleben
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Abfallwirtschafts-2.4.
- Öffentliche Aufforderung Ottilie Schulz Öffentliche Aufforderung Minna Müller 2.5.
- 2.6.
- 2.7. Öffentliche Zustellung – Steffen Soffner
- Öffentliche Zustellung Yvonne Krüger 2.8.
- 2.9.-2.11. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin 2.12.
- 2.13. Aufruf zur Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren
- 3. Beschlüsse des Kreistages – 06.07.2006
- 3.1. Öffentlicher Teil
- Antrag der Fraktion Kreisbauernverband und Wählergemeinschaften 3.1.1.
 - Petition der Eltern und Schüler der Grundschule Wustrau
- 2006 179 Beteiligung der Ruppiner Kliniken GmbH an der AGKAMED Holding GmbH 3.1.2.
- 3.1.3. 2006 – 087/1 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß § 18 Abs. 2 KitaG
- 3.1.4. 2006 – 186 Haushalt 2006 – Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe
- 3.2. Nichtöffentlicher Teil
- 2006 177 Bestellung des RPA-Leiters 3.2.1.
- 3.2.2. 2006 – 174/1 Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin, Neustädter Straße 58
- 3.2.3. 2005 - 183 Petition
- 4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg
- 4.1. Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge der Stadt Rheinsberg an den Wasser- und Bodenverband "Uckermark-Havel"
- Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge der Stadt Rheinsberg an den 4.2. Wasser-und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"
- Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge der Stadt Rheinsberg an den 4.3. Wasser-und Bodenverband "Oberer Rhin/Temnitz"
- 4.4. Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Kagar Nr. 1 "Hohe Heide" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 3 "Ferienanlage am Kleinen Pälitzsee" 4.5. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- 4.6 Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 4 "Feriensiedlung Pälitzbogen" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- 4.7. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 13 "Hafendorf Rheinsberg"/1.
- Bekanntmachung über den Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 6.1 4.8. "Zechliner Klosterbucht, ehemaliger Mönchshof – Südteil"



1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg die am 16.05.2006 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gewerbepark Herzberg/Mark" beschlossene 5. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung und gleichzeitig neu gefasste Verbandssatzung sowie die am 22.06.2006 unter Az. 30/15 ZV Herzberg 0601 am 22.06.2006 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung bekannt.

Neuruppin, 22.06.2006

Ch. Gilde Landrat Siegel

Kommunalaufsichtliche Genehmigung zu § 2 Abs. 4 der neu gefassten Verbandssatzung des Zweckverbandes "Gewerbepark Herzberg/Mark"

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gewerbepark Herzberg/ Mark" hat am 16.05.2006 die 5. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen und die Verbandssatzung gleichzeitig neu gefasst.

§ 2 Abs. 4 dieser Verbandssatzung zur Einstellung von Dienstkräften des Zweckverbandes wird hiermit auf der Grundlage von § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde Landrat Siegel

5. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Gewerbepark Herzberg/Mark"

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I Nr. 11/99 vom 22.06.1999, S. 194)) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Gewerbepark Herzberg/Mark" auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.05.2006 geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1 Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Herzberg (Mark), Rüthnick sowie die Städte Lindow (Mark) und Neuruppin.
- (2) Der Zweckverband trägt die Bezeichnung

"Zweckverband Gewerbepark Herzberg/Mark"

- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz beim Amt Lindow (Mark), Straße des Friedens 20, 16835 Lindow (Mark).
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm, trägt das Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift "ZWECKVERBAND GEWERBEPARK HERZBERG/MARK, LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN"

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzberg/Mark ausgewiesene Gewerbegebiet in den Grenzen des in der Anlage befindlichen Lageplans, der Bestandteil dieser Satzung ist, abschnittsweise bis zu einer Größe von etwa 41 ha zu einem gemeinsamen Gewerbe- oder Sondergebiet zu planen, zu entwickeln und zu erschließen, Gewerbetreibende darin anzusiedeln, das Gebiet zu bewirtschaften und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen
- (2) Eine wesentliche Aufgabe besteht im Ankauf von Grundstücken, die sich in dem genannten Gebiet befinden, sowie in der Veräußerung dieser an die anzusiedelnden Gewerbetreibenden. Im Rahmen dieser Aufgabe kann der Zweckverband alle Geschäfte durchführen, die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig oder nützlich sind.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Zweckverband darf Arbeiter und Angestellte beschäftigen sowie die Dienste privater Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

§ 3 Satzungen, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen. Die Satzungen sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen und im vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Die Satzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sämtliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (3) Die Bekanntmachung von Satzungen erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amt Lindow (Mark), Straße des Friedens 20, 16835 Lindow (Mark), ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Lokalteil "Ruppiner Tageblatt" und im Ruppiner Anzeiger, Lokalteil Neuruppin.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von einer Woche gemäß Absatz 5 bekannt gemacht.

§ 4 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.03.1995 in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durchgeführt.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorstand
- 3. der Verbandsvorsteher

§ 6 Die Verbandsversammlung Zusammensetzung und Stimmenverteilung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie entscheidet über alle Auf-

- gaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann unter Beachtung von § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorstand übertragen.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt sich aus je zwei Vertretern ihrer Verbandsmitglieder zusammen, die durch die Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nebst ihrer Stellvertreter zu wählen sind und die ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können. Zulässig ist auch die Wahl von Dienstkräften des Verbandsmitgliedes. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus.
- (3) Unter Berücksichtigung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beitragen, entfallen auf die Mitglieder folgende Stimmen:

Herzberg (Mark) vier Stimmen Lindow (Mark) drei Stimmen Rüthnick eine Stimme Neuruppin eine Stimme (insgesamt neun Stimmen)

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (5) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Die Einladung der Mitglieder der Verbandsversammlung zu einer Sitzung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erfolgen.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Kraft dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Personal- und Disziplinarangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergaben, Aushandlung von Verträgen mit Dritten und Beratungen zu den Ergebnissen der Jahresrechnungsprüfung behandelt werden.

§ 7 Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines der Verbandsmitglieder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Verbandsvorsteher und Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit Ablauf des Tages der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung nach einer jeden Kommunalwahl. Sie dauert fort bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können durch ein konstruktives Misstrauensvotum vorzeitig abgewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein, stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung auf und leitet die Versammlung.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist der Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Verbandsversammlung berät und beschließt insbesondere über:
 - den Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) und dessen Nachträge,
 - 2. die Aufnahme und Abänderung von Krediten
 - Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes

- 4. den Stellenplan,
- 5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- 6. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen mit einem Wert von jeweils mehr als 50.000 EUR.
- 7. den Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern.
- 8. die Auflösung des Zweckverbandes
- (3) Die Verbandsversammlung nimmt in jeder Sitzung einen Lagebericht des Verbandsvorstehers entgegen.
- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 9 Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf seiner Wahlzeit im Zweckverband durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist kraft seines Amtes Mitglied des Verbandsvorstandes und sitzt diesem vor. Das Dienstsiegel wird ausschließlich durch ihn geführt. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen.
- (4) Auf den Vertreter des Verbandsvorstehers finden die vorstehenden Absätze entsprechende Anwendung.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes einschließlich der Kassengeschäfte. Die Veräußerung und der Erwerb von Gegenständen gleich welcher Art im Wert von über 5.000 EUR sowie die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken gehören nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Eilentscheidungen, deren Erledigung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden können, kann der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung treffen. Solche Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Organs des Zweckverbandes innerhalb von sechs Wochen.

§ 11 Verbandsvorstand

- Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und zwei weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorstand neben den ordentlichen Mitgliedern durch Beschluss bis zu zwei sachkundige Einwohner und Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbands-

- mitglieder beiordnen, die kein eigenes Stimmrecht im Vorstand ausüben.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Zweckverbandes, soweit sie nicht vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
 - Jedes Vorstandsmitglied hat, wie der Verbandsvorsteher, eine Stimme.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bestimmt für die Prüfung der Jahresabschlussrechnung einen Abschlussprüfer. Der Verbandsvorstand soll einen Prüfer für den Jahresabschluss vorschlagen.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsteher vorbereitet.
- (7) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er tagt jeweils in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (8) Über jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichen ist. Der Protokollführer wird vom Verbandsvorsteher bestimmt. Er muss dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die von den einzelnen Mitgliedern zu tragenden Anteile der Verbandsumlage werden wie folgt bestimmt:

Herzberg 58 % Lindow 26 % Rüthnick 10 % Neuruppin 6 %

§ 13 Änderungen des Mitgliederbestandes Auflösung des Zweckverbandes

Die Aufnahme und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sowie die Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl unter gleichzeitiger entsprechender Änderung dieser Satzung sowie gleichzeitigem Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 25. 09./03.12.1992, die 1. Änderungssatzung vom 15.03.1994 sowie die 2., 3. und 4. Änderungssatzung jeweils vom 08.04.1994 außer Kraft.

Herzberg (Mark), den 16.05.2006

Fröhlich Verbandsvorsteher

1.2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 10. Juli 2006

Auf der Grundlage der §§ 5, 29 II Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Okt. 1993 (GVBI. I S. 433), des § 90 Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder-und Jugendhilfegesetz) vom 08. Dez. 1998 (BGBI. I S. 3546) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2, 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuches-Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBI. I S. 178), sowie §§ 1,2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBI. I S. 231) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 02.09.2004 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis OPR beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis OPR vom 09. Sept. 2004 wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - Anstrich Nr. 4:— "Arbeitslosengeld" wird ersetzt durch "Arbeitslosengeld!"
 - Anstrich Nr. 5:— Arbeitslosenhilfe" wird ersetzt durch" Arbeitslosengeld II"
 - Anstrich Nr. 7:— "Sozialhilfe" wird ersetzt durch "Leistungen der Grundsicherung"
- 2. Die Anlage 1 zu § 7 Abs. 2 wird ersetzt durch die Anlage 1 zur 1. Änderung der Satzung
 - Die Anlage 2 zu \S 7 Abs. 3 wird ersetzt durch die Anlage 2 zur 1. Änderung der Satzung
- 3. § 8 wird neu gefasst:

Die Tagespflegepersonen sowie die Tagespflegekinder sind nach Vertragsunterzeichnung während der Betreuungszeiten durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin haftpflichtversichert. Gemäß § 23 SGBVIII erhalten die Tagespflegepersonen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer Alterssicherung.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 10. Juli 2006

Christian Gilde Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG)

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06. Juli 1998 (GVBI. I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

- Der Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin ist nach den Vorschriften des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) am 05.03.1993 entstanden.
- Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die zurzeit geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) geltenden Fassung lauten:
- 2.1 Gründungssatzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin

(Hinweis: Fettdruck im Text = Änderung aufgrund des StabG)

Satzung des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Fehrbellin

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Aufgabe

- (1) Die in der Anlage der Satzung aufgeführten Gemeinden und Städte sind unter der Bezeichnung
 - Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin ein Zweckverband mit Sitz in Fehrbellin. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Verband führt ein Dienstsiegel.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, für das Gebiet der Gliedgemeinden die Frischwasserversorgung und die Abwasserentsorgung der Mitgliedskommunen zu gewährleisten. Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seinen Aufgaben die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung.
- (4) Der Verband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.

§ 2 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,

- 2. der Verbandsvorstand,
- 3. die Verbandsgeschäftsführung.

§ 3 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Je Kommune ein Vertreter.
- (2) Die Vertreter der Verbandsglieder werden von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder bestimmt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Verbandsgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmals, ist zulässig. Von den Verbandsgliedern können nur Personen bestimmt werden, die die Wählbarkeit zur Vertretungskörperschaft des entsendenden Verbandsgliedes besitzen und ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben. § 22 Abs. 8 GO DDR findet keine Anwendung.
- (4) Scheidet ein Vertreter bzw. Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsglied ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Die Vertreter der Verbandsversammlung haben nicht die gleiche Stimmenwertigkeit. Diese ergibt sich proportional der zu vertretenden Einwohner je Kommune.

Der Stimmenanteil wird wie folgt festgelegt: Je angefangene 1000 EW 1 Stimme

Die Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder lautet wie folgt:

1 Stimme **Betzin Brunne** 1 Stimme Dechtow 1 Stimme Deutschhof 1 Stimme Fehrbellin 4 Stimmen Hakenberg 1 Stimme Karwesee 1 Stimme Königshorst 1 Stimme Langen 1 Stimme Lentzke 1 Stimme Linum 1 Stimme 1 Stimme **Tarmow**

Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf eine entsprechende Satzungsänderung, wenn sich die eigene Einwohnerzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik verändert und sich demzufolge nach dem Maßstab von Satz 4 auch die Stimmenzahl ändert, ferner auch dann, wenn sich die Einwohnerzahl der anderen Verbandsmitglieder ändert. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkender Einwohnerzahl anzupassen, worauf jeweils die übrigen Verbandsmitglieder einen Anspruch haben. Ändert sich danach die Stimmenzahl des Verbandsmitgliedes, so wird dies erst mit der Satzungsänderung für die Zukunft wirksam. Maßgebend ist die von dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Festsetzung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes (Erfolgsund Vermögensplan) sowie der Stellenübersicht,
- 2. Festsetzung der Verbandsumlage nach § 10 dieser Satzung,
- 3. Festsetzung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Lageberichtes,
- 4. Entlastung der Geschäftsführung,
- 5. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- 6. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken grundsätzlich und bei sonstigen Vermögensanteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 DM,

- 6
- Ernennung von Mitarbeitern, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung,
- 8. Geschäftsordnung des Verbandes,
- 9. Aufnahme neuer Verbandsglieder,
- 10. Austritt von Verbandsgliedern,
- 11. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand oder die Verbandsgeschäftsführung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist, oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetze oder Satzungen nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit von 10 der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Aufnahme weiterer Verbandsglieder wird das erforderliche Mehrheitsverhältnis beschlossen.
- (2) Eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen in den Beschlüssen des § 4 Nr. 9 und 10, bei Änderungen dieser Satzung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 8 Wahlen

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Wahl. Kommt es dabei zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Beschlußprotokoll

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Verbandsvorsteher sowie von zwei vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Vertretern zu unterschreiben.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§ 10 Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher braucht nicht Mitglied der Verbandsversammlung zu sein. Wenn er aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt ist, bleibt er Mitglied der Verbandsversammlung und hat Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Eine Ersatzentsendung findet daher nicht statt. Die Stellvertreter müssen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sein.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und die Stellvertreter deckt sich mit der Kommunalwahlperiode.

- (3) Der erste Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher bei dessen Verhinderung. Sind der Verbandsvorsteher und der erste Stellvertreter verhindert, so nimmt der zweite Stellvertreter die Vertretung wahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.

§ 11 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden sowie aus weiteren vier Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode die Vorstandsmitglieder. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. Die Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit der Ausgeschiedenen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach den allgemeinen Kommunalwahlen im Amt.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch die Geschäftsführung zuständig sind.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Er beschließt über
 - 1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 - 2. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 10.000 DM, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern,
 - 4. Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen über Ansprüche, sowie im Einzelfall ein vom Verbandsvorstand festzulegender Betrag überschritten wird.
 - 5. Benennung des Abschlußprüfers.

§ 13 Einberufung des Verbandsvorstandes, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren des Verbandsvorstandes die Vorschriften nach §§ 5 und 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Geschäftsführung

- Der Verband hat eine hauptamtliche Geschäftsführung, die aus einem Geschäftsführer besteht. Er wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer hat
 - 1. die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten,
 - 2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes auszuführen,
 - 3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
 - das Recht der Entscheidung über die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von bis zu 10.000 DM.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Geschäftsführer nur gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher abgeben. Sie sind, sofern nicht gerichtlich oder notariell beurkundet, nur rechts-

- verbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Einzelheiten zur Geschäftsführung werden in einer Dienstanweisung geregelt.
- (7) Für den Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 15

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes, sowie der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Für sie gilt § 22 Absätze 6 und 7 GO DDR.
- (2) Sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung sind durch Satzung zu regeln.

§ 16 Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Der Verband kann haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter haben.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Verbandes bestimmen sich nach den einschlägigen geltenden gesetzlichen Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.
- (3) Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter ist der Verbandsvorstand, höherer Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.

§ 17 Verbandskasse, Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe sinngemäß.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskassen erledigt.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsführungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsaufsichtsbehörde durchgeführt.

§ 18 Verbandsumlagen

(1) Die Kosten für die Verzinsung des Anlagenkapitals und für die Unterhaltung der Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasserentsorgungsanlagen und der Verwaltung des Verbandes sollen durch die Benutzungsgebühren gedeckt werden. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres, für das die Umlage erhoben wird.

Den Verbandsmitgliedern bleibt die Aufbringung derartiger Umlagen nach Maßgabe ihrer Verfassung vorbehalten.

(2) - entfällt -

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Geschäftsführung.
- (2) Satzungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises Neuruppin bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliche Unterlagen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 14 Tagen in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Lokalausgabe für Fehrbellin, bekannt gemacht.

§ 20 Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit das Gesetz und die Satzung keine Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 21

Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder die Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin Der Verbandsvorsteher

gez. R. Gutschmidt

Fehrbellin, den 15. August 1991

<u>Verbandsmitglieder</u>

Betzin

Brunne

Dechtow

Deutschhof

Fehrbellin

Hakenberg Karwesee

Königshorst

Langen

Lentzke

Linum

Tarmow

2.2 Neufassung der Verbandssatzung vom 26.08.1992 zum 05.03.1993

Die Neufassung der Verbandssatzung vom 26.08.1992 ist am 05.03.1993 mit folgendem Wortlaut in Kraft getreten:

Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB. Seite 685) einen Zweckverband.

- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Fehrbellin.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser,
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seinen Aufgaben die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

- (6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (7) Der Zweckverband kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung 1 Vertreter mit unterschiedlichem Stimmengewicht. Das Stimmengewicht beträgt 1 Stimme je angefangene 1.000 Einwohner.

Die Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder lautet wie folgt:

Betzin 1 Stimme **Brunne** 1 Stimme **Dechtow** 1 Stimme Deutschhof 1 Stimme Fehrbellin 4 Stimmen 1 Stimme Hakenberg Karwesee 1 Stimme 1 Stimme Königshorst Langen 1 Stimme Lentzke 1 Stimme Linum 1 Stimme Manker 1 Stimme **Protzen** 1 Stimme 1 Stimme **Tarmow** Walchow 1 Stimme Wustrau/Altfriesack 2 Stimmen 1 Stimme

Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf eine entsprechende Satzungsänderung, wenn sich die eigene Einwohnerzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik verändert und sich demzufolge nach dem Maßstab von Satz 3 auch die Stimmenzahl ändert, ferner auch dann, wenn sich die Einwohnerzahl der anderen Verbandsmitglieder ändert. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkender Einwohnerzahl anzupassen, worauf jeweils die übrigen Verbandsmitglieder einen Anspruch haben. Ändert sich danach die Stimmenzahl des Verbandsmitgliedes, so wird dies erst mit der Satzungsänderung für die Zukunft wirksam. Maßgebend ist die von dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres.

- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
- 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
- 5. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- 6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit der Wert im Einzelfall 75.000,00 DM übersteigt,
- 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
- 8. Übernahme von Bürgschaften,
- 9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
- 10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
- 11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- 12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
- 13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11,12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Beschlußprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 5 von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (4) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 5, 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1, die §§ 8 und 9 und die für den Hauptausschuß geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechende Anwendung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage.
- (5) Der Verbandsvorstand beschließt über Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 250.000,00 DM im Einzelfall.

§ 11

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 10.000,00 DM im Einzelfall sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 12

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

(4) Solange und soweit der Zweckverband kein hauptamtliches Personal beschäftigt, bedient er sich zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes Fehrbellin. Das Amt Fehrbellin stellt seine Dienstkräfte und die erforderliche sächliche Ausstattung dem Verband kostenlos zur Verfügung.

§ 13 Wirtschaftsführung

- Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- 2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Verbandskasse ist die Amtskasse Fehrbellin.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 14 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres, für das die Umlage erhoben wird.
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Neuruppin bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) entfällt -
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 1 Satz 1 hinzuweisen. entfällt –.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 14 Tagen in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Lokalausgabe für Fehrbellin, bekannt gemacht.

§ 16

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse. **entfällt** —.
- 2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder die Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatz 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 12 Absatz 3 getroffen worden ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.08.1991 außer Kraft.

Fehrbellin, den 26.08.1992 Der Verbandsvorsteher

gez. Reimer

(Siegel)

Anlage

Gemeinden

- 1. Fehrbellin
- 2. Betzin
- 3. Brunne
- 4. Dechtow
- 5. Deutschhof/Kuhhorst
- 6. Hakenberg
- 7. Karwesee
- 8. Königshorst
- 9. Lentzke
- 10. Linum
- 11. Manker
- 12. Protzen
- 13. Tarmow
- 14. Walchow
- 15. Wustrau/Altfriesack
- 16. Wall
- 17. Langen

2.3 Erste Änderungssatzung vom 18.05.1994 zum 01.07.1994

Die erste Änderungssatzung ist mit folgendem Wortlaut am 01.07.1994 in Kraft getreten:

1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. 1991, Seite 685) wird die Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 18.05.94 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Solange und soweit der Zweckverband kein hauptamtliches Personal beschäftigt, bedient er sich zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes Fehrbellin. Das Amt Fehrbellin stellt seine Dienstkräfte und die erforderliche sächliche Ausstattung dem Verband gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Fehrbellin, den 18.05.1994 Der Verbandsvorsteher

gez. Reimer (Siegel)

Stellvertretender Verbandsvorsteher gez. Bittner

2.4 Änderungssatzung nach dem StabG zum 01.07.1994

Gemäß §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 01.07.1994 folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird um die Gemeinden Garz, Rohrlack und Vichel ergänzt.

Artikel II

§ 3 Abs. 1 S. 4 der Verbandssatzung wird um die Gemeinden Garz mit 1 Stimme, Rohrlack mit 1 Stimme und Vichel mit 1 Stimme ergänzt.

2.5 Zweite Änderungssatzung vom 29.06.1994 zum 05.08.1994

Die zweite Änderungssatzung ist mit folgendem Wortlaut am 05.08.1994 in Kraft getreten:

2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. 1991 S. 685) wird die Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 26.08.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.05.1994 gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 29.06.1994 wie folgt geändert:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Mitgliedsgemeinden:

- 1. Fehrbellin
- 2. Betzin
- 3. Brunne
- 4. Dechtow
- 5. Deutschhof
- 6. Hakenberg7. Karwesee
- 8. Königshorst
- 9. Langen
- 10. Lentzke
- 11. Linum
- 12. Manker
- 13. Protzen14. Tarmow
- 14. Idiiii
- 15. Wall
- 16. Walchow
- 17. Wustrau- Altfriesack
- 18. Garz
- 19. Rohrlack
- 20. Vichel

Artikel II

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Wirtschaftsführung;

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

Artikel III

– entfällt –

Fehrbellin, den 29.06.1994

Zweckverband Wasser/Abwasser Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin Fehrbellin Der Verbandsvorsteher Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Reimer (Siegel) gez. Rolf

2.6 Dritte Änderungssatzung vom 05.10.1994 zum 01.11.1994

Die dritte Änderungssatzung ist mit folgendem Wortlaut am 01.11.1994 in Kraft getreten:

3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. 1991 S. 685) wird die Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 26.08.1992 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.06.1994 gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 05.10.1994 wie folgt geändert:

Artikel

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Mitgliedsgemeinden:

- 1. Fehrbellin
- 2. Betzin
- 3. Brunne
- 4. Dechtow
- 5. Deutschhof
- 6. Hakenberg
- 7. Karwesee
- 8. Königshorst
- 9. Langen
- 10. Lentzke
- 11. Linum
- 12. Manker
- 13. Protzen14. Tarmow
- 15. Wall
- 16. Walchow
- 17. Wustrau-Altfriesack
- 18. Garz
- 19. Rohrlack
- 20. Vichel
- 21. Kerzlin
- 22. Küdow-Lüchfeld

Artikel Ia

Betzin

§ 3 Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:

1 Stimme

DCtZIII	1 Juliunc
Brunne	1 Stimme
Dechtow	1 Stimme
Deutschhof	1 Stimme
Fehrbellin	4 Stimmen
Hakenberg	1 Stimme
Karwesee	1 Stimme
Königshorst	1 Stimme
Langen	1 Stimme
Lentzke	1 Stimme
Linum	1 Stimme
Manker	1 Stimme
Protzen	1 Stimme
Tarmow	1 Stimme
Walchow	1 Stimme
Wustrau/Altfriesack	2 Stimmen
Wall	1 Stimme
Garz	1 Stimme
Rohrlack	1 Stimme
Vichel	1 Stimme
Kerzlin	1 Stimme
Küdow-Lüchfeld	1 Stimme

Artikel I

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.1994 in Kraft.

Fehrbellin, den 05.10.1994

Zweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Der Verbandsvor|steher
Giegel
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Reimer

Zweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Fehrbellin
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Rolf

2.7 Änderungssatzung nach dem StabG zum 01.07.1996

Gemäß §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 01.07.1996 folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird um die Gemeinden Dabergotz, Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Katerbow, Netzeband, Rägelin, Walsleben und Wildberg ergänzt.

Artikel II

§ 3 Abs. 1 S. 4 der Verbandssatzung wird um die Gemeinden Dabergotz mit 1 Stimme, Darritz-Wahlendorf mit 1 Stimme, Gottberg mit 1 Stimme, Katerbow mit 1 Stimme, Netzeband mit 1 Stimme, Rägelin mit 1 Stimme, Walsleben mit 1 Stimme und Wildberg mit 1 Stimme ergänzt.

2.8 Vierte Änderungssatzung vom 24.04.1996 zum 03.10.1996

Die vierte Änderungssatzung ist mit folgendem Wortlaut am 03.10.1996 in Kraft getreten:

4. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 15.12.1991 (GVBl. 1991 S. 685) wird die Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 26.08.1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.10.1994 gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 24.04.1996 wie folgt geändert:

∆rtikel |

- § 1 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
- a) die Versorgung mit Wasser,
- b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung."

Artikel II

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 6 von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern."

Artikel III

- entfällt -

Artikel IV

– entfällt –

Fehrbellin, den 24.04.1996

Zweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Der Verbandsvorsteher
gez. Reimer

Zweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Rolf

12

2.9 Fünfte Änderungssatzung vom 29.01.1997 zum 07.03.1997

Die fünfte Änderungssatzung ist mit folgendem Wortlaut am 07.03.1997 in Kraft getreten:

5. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991 S. 685) wird die Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 26.08.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.04.1996 gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 29.01.1997 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit der Wert im Einzelfall 20.000 DM übersteigt,"

Artikel II

§ 4 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

"9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit nicht dem Verbandsvorsteher übertragen"

Artikel III

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 25.000 DM im Einzelfall sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das gleiche gilt für gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie für die Entscheidung über Widersprüche. Im übrigen entscheidet der Verbandsvorstand, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Arbeiter sowie der Angestellten bis Vergütungsgruppe Vc BAT-O."

Artikel IV

– entfällt –

Fehrbellin, den 29.01.1997

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

Der Verbandsvorsteher Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gez. Reimer (Siegel) gez. Rolf

2.10 Änderungssatzung nach dem StabG zum 01.06.1997

Gemäß §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 01.06.1997 folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird um die Gemeinden Kränzlin, Storbeck und Werder ergänzt.

Artikel II

§ 3 Abs. 1 S. 4 der Verbandssatzung wird um die Gemeinden Kränzlin mit 1 Stimme, Storbeck mit 1 Stimme und Werder mit 1 Stimme ergänzt.

2.11 Sechste Änderungssatzung vom 21.05.1997 zum 04.07.1997

Die sechste Änderungssatzung ist mit folgendem Wortlaut am 04.07.1997 in Kraft getreten:

6. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBI. 1991 Seite 685) wird die Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 26.08.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.01.1997 gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 21.05.1997 wie folgt geändert:

Artikel

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Satzungen und sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen."

Artikel II

- entfällt -

Artikel III

- entfällt -

Artikel IV

- entfällt -

Fehrbellin, den 21.05.1997

Zweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Der Vorsitzender der Verbandsversammlung
Der Verbandsvorsteher
qez. Rolf

Zweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Der Verbandsvorsteher
qez. Rolf

(Siegel)

qez. Reimer

2.12 Neubekanntmachung der Verbandssatzung i.d.F. vom 21.05.1997 zum 13.10.1999

Die Verbandssatzung vom 26.08.1992 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 21.05.1997 ist mit folgendem Wortlaut am 13.10.1999 erneut bekannt gemacht worden:

Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Aufgrund der §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBI. 1991, Seite 685) hat die Verbandsversammlung am 26.08.1992 die Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser beschlossen. Die Satzung wurde gem. § 20 GKG durch die 1. Änderungssatzung (ÄS) vom 18.05.1994, die 2. ÄS vom 29.06.1994, die 3. ÄS vom 05.10.1994, die 4. ÄS vom 24.04.1996, die 5. ÄS vom 29.01.1997 und die 6. ÄS vom 21.05.1997 geändert. Die nachfolgende Neubekanntmachung erfolgt in der **ab 04.07.1997** geltenden Fassung:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB, Seite 685) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Fehrbellin.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- a) die Versorgung mit Wasser,
- b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung.

Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seinen Aufgaben die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung.

- Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (7) Der Zweckverband kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung 1 Vertreter mit unterschiedlichem Stimmengewicht. Das Stimmengewicht beträgt 1 Stimme je angefangene 1.000 Einwohner.

Die Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder lautet wie folgt:

Betzin 1 Stimme 1 Stimme Brunne **Dechtow** 1 Stimme Deutschhof 1 Stimme 4 Stimmen Fehrbellin Hakenberg 1 Stimme Karwese 1 Stimme 1 Stimme Königshorst Langen 1 Stimme Lentzke 1 Stimme 1 Stimme Linum Manker 1 Stimme 1 Stimme **Protzen Tarmow** 1 Stimme Walchow 1 Stimme Wall 1 Stimme Wustrau/Altfriesack 2 Stimmen Garz 1 Stimme Rohrlack 1 Stimme Vichel 1 Stimme Kerzlin 1 Stimme Küdow-Lüchfeld 1 Stimme 1 Stimme Dabergotz Darritz-Wahlendorf 1 Stimme 1 Stimme Gottberg Katerbow 1 Stimme Netzeband 1 Stimme 1 Stimme Rägelin Wildberg 1 Stimme Walsleben 1 Stimme Kränzlin 1 Stimme Werder 1 Stimme

Storbeck

Jedes Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf eine entsprechende Satzungsänderung, wenn sich die eigene Einwohnerzahl nach den veröffentlichten Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik verändert und sich demzufolge nach dem Maßstab von Satz 3 auch die Stimmenzahl ändert, ferner auch dann, wenn sich die Einwohnerzahl der

1 Stimme

anderen Verbandsmitglieder ändert. Damit korrespondiert die Verpflichtung, die Stimmenzahl bei sinkender Einwohnerzahl anzupassen, worauf jeweils die übrigen Verbandsmitglieder einen Anspruch haben. Ändert sich danach die Stimmenzahl des Verbandsmitgliedes, so wird dies erst mit der Satzungsänderung für die Zukunft wirksam. Maßgebend ist die von dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres.

- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
- 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
- 5. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit der Wert im Einzelfall 20.000,00 DM übersteigt,
- 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
- 8. Übernahme von Bürgschaften,
- 9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit nicht dem Verbandsvorsteher übertragen,
- 10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
- 11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- 12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
- 13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist, oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Beschlußprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 6 von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein
- (4) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 5, 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1, die §§ 8 und 9 und die für den Hauptausschuß geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechende Anwendung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage.
- (5) Der Verbandsvorstand beschließt über Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 250.000,00 DM im Einzelfall.

§ 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 25.000,00 DM im Einzelfall sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das gleiche gilt für gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie für die Entscheidung über Widersprüche. Im übrigen entscheidet der Verbandsvorstand, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Arbeiter sowie der Angestellten bis Vergütungsgruppe V c BAT-O.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 12

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.
- (4) Solange und soweit der Zweckverband kein hauptamtliches Personal beschäftigt, bedient er sich zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Amtes Fehrbellin. Das Amt Fehrbellin stellt seine Dienstkräfte und die erforderliche sächliche Ausstattung dem Verband gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung.

§ 13 Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

§ 14 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres, für das die Umlage erhoben wird.
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) entfällt -
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 1 Satz 1 hinzuweisen. entfällt –.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 14 Tagen in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Lokalausgabe für Fehrbellin, bekannt gemacht.

§ 16

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Falle der Äuflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse. — entfällt —

(2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder die Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.08.1991 außer Kraft.

Fehrbellin, den 21.05.1997

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung Der Verbandsvorsteher gez. Rolf (Siegel) gez. Reimer

Anlage Gemeinden

- 01. Fehrbellin
- 02. Betzin
- 03. Brunne
- 04. Dechtow
- 05. Deutschhof/Kuhhorst
- 06. Hakenberg
- 07. Karwesee
- 08. Königshorst
- 09. Langen
- 10. Lentzke
- 11. Linum
- 12. Manker
- 13. Protzen14. Tarmow
- 15. Walchow
- 16. Wall
- 10. VVdII
- 17. Wustrau/Altfriesack
- 18. Garz
- 19. Rohrlack
- 20. Vichel
- 21. Kerzlin
- 22. Küdow-Lüchfeld
- 23. Dabergotz
- 24. Darritz-Wahlendorf
- 25. Gottberg
- 26. Katerbow
- 27. Netzeband
- 28. Rägelin
- 29. Wildberg
- 30. Walsleben
- 31. Kränzlin
- 32. Werder
- 33. Storbeck

2.13 Änderungssatzung nach dem StabG zum 30.12.1997

Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 30.12.1997 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

Artikel I

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung werden die Gemeinden Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin, Werder, Katerbow,

Netzeband, Rägelin, Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg gestrichen.

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird um die Gemeinden Märkisch Linden, Temnitzquell und Temnitztal ergänzt.

Artikel II

§ 3 Abs. 1 S. 4 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

- 4 Stimmen 1. Fehrbellin 2. Betzin - 1 Stimme 3. Brunne - 1 Stimme 4. Dechtow - 1 Stimme - 1 Stimme 5. Deutschhof 6. Hakenberg - 1 Stimme 7. Karwesee - 1 Stimme 8. Königshorst - 1 Stimme 9. Langen - 1 Stimme 10. Lentzke - 1 Stimme - 1 Stimme 11. Linum - 1 Stimme 12. Manker 13. Protzen - 1 Stimme 14. Tarmow - 1 Stimme 15. Wall - 1 Stimme 16. Walchow - 1 Stimme 17. Wustrau-Altfriesack - 2 Stimmen - 1 Stimme 18. Dabergotz 19. Garz - 1 Stimme 20. Märkisch Linden - 2 Stimmen - 1 Stimme 21. Storbeck 22. Temnitzguell - 1 Stimme 23. Temnitztal - 2 Stimmen 24. Walsleben - 1 Stimme

2.14 Siebente Änderungssatzung vom 21.07.1999 zum 14.10.1999

Die siebente Änderungssatzung ist mit folgendem Wortlaut am 14.10.1999 in Kraft getreten:

7. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. 1991 S. 685) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 26.08.1992 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.05.1997 gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 21.07.1999 wie folgt geändert:

Artikel I

- entfällt -

Artikel II

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie muß zusammentreten, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Artikel III

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie eine einstimmige Beschlußfassung ist bei Beschlüßsen nach § 4 Nr. 11,12 und 13 dieser Satzung erforderlich. Sonstige Änderungen dieser Satzung bedürften der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

Artikel IV

§ 8 erhält folgende Fassung:

Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl ein-

stimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

Artikel V

- § 10 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und sieben von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein
- (4) Auf den Verbandsvorstand finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Ladungsfrist. Diese beträgt drei Tage.
- (5) Der Verbandsvorstand beschließt über Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 250.000 DM im Einzelfall, soweit nicht der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Artikel VI

- § 11 erhält folgende Fassung:
- Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von acht Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig und wird aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bedienstete des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers. Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für: a) Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 25.000 DM im Einzel
 - fall, b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Entscheidun-
 - gen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes, soweit der Streitwert 25.000 DM nicht überschreitet, c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten
 - c) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT-O.
- (5) Klärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

Artikel VII

- § 12 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben sich bis zum Abschluß der Abwicklung des Zweckverbandes darüber zu einigen, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange die Einigung zur Übernahme nicht erfolgt ist, haften die Verbandsmitglieder für die Vergütung der Bediensteten als Gesamtschuldner.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Änderung der Aufgaben des

Zweckverbandes dazu führt, daß der Zweckverband für die Bediensteten keine Verwendung hat.

Artikel VIII

- § 14 erhält folgende Fassung:
- Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die Bemessung der Umlage erfolgt nach der Zahl der an die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung angeschlossenen Einwohner und Betriebe oder Einrichtungen nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres. Besteht der Anschluß nur für die Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung, erfolgt eine Berechnung nur für den vorhandenen Teilbereich
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

Artikel IX

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sind Pläne, Karten; oder Zeichnungen bekanntzumachen, erfolgt eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Zweckverbandes in Fehrbellin, Joh.-Seb.-Bach-Str. 6. Auslegungsort und -dauer sind nach Abs. 1 bekanntzumachen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

Artikel X

- § 16 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf des einstimmigen zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (2) Der zustimmende Beschluß setzt voraus, daß der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.
 - b) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im übrigen entsprechend § 14 Absatz 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
 - c) Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
 - d) Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 14 Absatz 2 dieser Satzung beglichen. Für die Abwicklung der Arbeitsverhältnisse der Bediensteten gilt § 12 Absatz 3.

Artikel XI

- entfällt -

Ausgefertigt:

Fehrbellin, 25.08.1999

Zweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Giegel)

Zweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Der Verbandsvorsteher
gez. Rolf

(Siegel)

gez. Reimer

2.15 Achte Änderungssatzung vom 12.07.2000 zum 13.09.2000

Die achte Änderungssatzung ist mit folgendem Wortlaut am 13.09.2000 in Kraft getreten:

8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVB1. 1991 S. 685) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 26.08.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 12.07.2000 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Wirtschaftsführung, Geschäftsführung des Verbandes

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer
- (3) Der Geschäftsführer kann von dem Verbandsvorsteher bevollmächtigt werden. Der Umfang der von ihm wahrzunehmenden Geschäfte wird in einer Dienstanweisung geregelt.
- (4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (5) Die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers des Verbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fehrbellin, den 12.07.00

Zweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Gie Verbandsvorsteherin
gez. Rolf
Sweckverband Wasser/Abwasser
Fehrbellin
Die Verbandsvorsteherin
gez. Behnicke

2.16 Änderungssatzung nach dem StabG zum 10.01.2002

Gemäß §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 10.01 2002 folgende Änderungssatzung:

Artikel I

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Gemeinde Storbeck gestrichen.

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt ergänzt:

Storbeck-Frankendorf für den Ortsteil Storbeck

Artikel II

In § 3 Abs. 1 S. 4 der Verbandssatzung werden folgende Worte gestrichen: Storbeck - 1 Stimme

§ 3 Abs. 1 S. 4 der Verbandssatzung wird wie folgt ergänzt: Storbeck-Frankendorf für den Ortsteil Storbeck - 1 Stimme

2.17 Neufassung vom 30.04.2003 zum 26.06.2003 der Verbandssatzung

Die Neufassung vom 30.04.2003 der Verbandssatzung ist mit folgendem Wortlaut am 26.06.2003 in Kraft getreten:

Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Verbandssatzung

Aufgrund des § 8 Abs. 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBI. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin auf ihrer Sitzung am 30.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

ξ1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Betzin, Brunne, Dabergotz, Dechtow, Deutschhof, Garz, Hakenberg, Karwesee, Königshorst, Langen, Lentzke, Linum, Manker, Märkisch Linden, Protzen, Stadt Fehrbellin, Storbeck-Frankendorf für den Ortsteil Storbeck, Tarmow, Temnitztal, Temnitzquell, Walchow, Wall, Walsleben, Wustrau/Altfriesack bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Er ist gemeinnützig und soll keine Gewinne erzielen.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Fehrbellin.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - 1. die Versorgung mit Wasser,
 - 2. die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen öffentlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung.

- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (7) Der Zweckverband kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Bei der Aufgabenübertragung auf den Übernehmenden sind die Bediensteten durch den Dritten zu übernehmen.
- (8) Dem Zweckverband werden durch die Mitgliedergemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Er ist berechtigt, selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- 9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorstand,
- der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung 1 Vertreter mit unterschiedlichem Stimmengewicht. Das Stimmengewicht beträgt 1 Stimme je angefangene 1.000 Einwohner. Maßgeblich ist die vom Land für die jeweils letzte Kommunalwahl veröffentlichte Einwohnerzahl. Der Stimmenanteil jeder Gemeinde ist in der Anlage aufgeführt.
- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt, oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat besondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Wirtschaftsplan, Finanzplan, Kreditrahmen und Stellenplan,
- 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
- 4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und den Lagebericht sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
- 5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
- Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
- 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
- 8. Übernahme von Bürgschaften,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit nicht dem Verbandsvorsteher übertragen,
- 10. Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
- 11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- 12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
- 13. Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der Gemeinden mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertre-

- ter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie eine einstimmige Beschlussfassung ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 2, 11, 12 und 13 dieser Satzung erforderlich. Sonstige Änderungen dieser Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

§ 8 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- 2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 7 von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nichtöffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes
- (5) Auf den Verbandsvorstand finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, mit Ausnahme der Ladungsfrist. Diese beträgt eine Woche, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag mitzählen.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorsteher zuständig sind.
- (2) Er beschließt:
 - 1. über Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro im Einzelfall.
 - 2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 50.000,00 Euro,
 - 3. Gewährung von Stundungen und Aussetzungen der Vollziehung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro,

- die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,
- 5. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro im Einzelfall,
- 6. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
- 7. die Benennung des Abschlussprüfers als Vorschlag an die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Sie werden f\u00fcr die Dauer von acht Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangeh\u00f6rigen Gemeinden gew\u00e4hlt, mehrmalige Wiederwahl ist m\u00f6glich.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für:
 - 1. Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro im Einzelfall
 - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 25.000,00 Euro,
 - 3. Gewährung von Stundungen und Aussetzungen der Vollziehung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 15.000,00 Euro,
 - 4. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT-O bzw. Lohngruppe 7 BMTG-O.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsführer durch Dienstanweisung übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 13

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den f\u00fcr Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentsch\u00e4digung gezahlt.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Zweckverbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

§ 14

Geschäftsführung des Verbandes

- Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer hat:
 - 1. die Verbandsarbeit zu organisieren,
 - 2. die ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen

- (3) Der Geschäftsführer ist im Umfang der durch Dienstanweisung nach § 12 Absatz 5 übertragenen Aufgaben bevollmächtigt. Er kann eigene Aufgaben Dritten übertragen.
- (4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (5) Die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers des Verbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Verbandes

- (1) Auf die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.03.1995 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der durch den Verbandsvorstand der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen wird.

§ 16

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die aus den Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Zweckverbandes sind durch die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohner als Verbandsumlage aufzubringen. Als Einwohnerzahl im Sinne dieser Satzung gilt die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Kostenerstattungen für Hausund Grundstücksanschlüsse sowie Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Satzungen des Zweckverbandes sind in vollem Wortlaut und ggf. mit vollständiger Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Sie werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen der Märkischen Allgemeinen Zeitung (Ruppiner Tageblatt) und im Ruppiner Anzeiger.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 3 mit einer Frist von 2 Wochen bekannt gemacht.

§ 18

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf des einstimmigen Beschlusses der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

- (2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Restbuchwert zu leisten.
 - Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend dem Verhältnis der Einwohner gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
 - 3. Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
 - 4. Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung beglichen.
 - 5. Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben sich bis zum Abschluss der Abwicklung des Zweckverbandes darüber zu einigen, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind

Solange die Einigung zur Übernahme nicht erfolgt ist, haften die Verbandsmitglieder für die Vergütung der Bediensteten als Gesamtschuldner.

§ 19 Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist möglich. Der § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Voraussetzung für den Austritt eines Mitgliedes sind:
 - Antrag auf Austritt mit Beschluss der Kommunalvertretung an die Mitgliederversammlung,
 - 2. Beschluss des Austritts durch die Verbandsversammlung entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 1,
 - 3. Nachweis der Gewährung der Ver- und Entsorgungssicherheit für alle betroffenen Abnehmer und Einleiter,
 - 4. Übernahme der finanziellen und materiellen Verbindlichkeiten entsprechend § 18 Absatz 2.
- (3) Der Austritt wird erst dann wirksam, wenn die Änderungssatzung der Verbandssatzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und bekannt gemacht wurde. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband müssen innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Austritts beglichen sein.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 18 Absatz 2 entsprechend

§ 20 Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörde für den Zweckverband ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Verwaltungsbehörde.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Justizministerium des Innern des Landes Brandenburg.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.07.2000 außer Kraft.

Fehrbellin, 05.06.2003

gez. Rolf (Siegel) gez. Behnicke Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin **Anlage** zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Mitgliedsgemeinden	Stimmenanteil gem. § 3 Abs. 1
Betzin	1
Brunne	1
Dabergotz	1
Dechtow	1
Deutschhof	1
Garz	1
Hakenberg	1
Karwesee	1
Königshorst	1
Langen	1
Lentzke	1
Linum	1
Manker	1
Märkisch Linden	2
Protzen	1
Stadt Fehrbellin	4
Storbeck-Frankendorf	
für den Ortsteil Storbeck	1
Tarmow	1
Temnitztal	2
Temnitzquell	1
Walchow	1
Wall	1
Walsleben	1
Wustrau/Altfriesack	2

2.18 Änderungssatzung nach dem StabG zum 26.10.2003

Gemäß §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 26.10.2003 folgende Änderungssatzung:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung werden die Gemeinden Betzin, Brunne, Dechtow, Deutschhof, Garz, Hakenberg, Karwesee, Königshorst, Langen, Lentzke, Linum, Manker, Protzen, Tarmow, Walchow, Wall und Wustrau-Altfriesack gestrichen.

Artikel II

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Mitgliedsgemeinden	Stimmenanteil gem. § 3 Abs. 1		
Fehrbellin	10		
Dabergotz	1		
Märkisch Linden	2		
Storbeck-Frankendorf			
für den Ortsteil Storbeck	1		
Temnitztal	2		
Temnitzquell	1		
Walsleben	1		

2.19 Erste Änderungssatzung vom 07.01.2004 zum 26.02.2004 der Verbandssatzung vom 30.04.2003

Die erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 30.04.2003 ist mit folgendem Wortlaut am 26.02.2004 in Kraft getreten:

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (BKG) vom 19.12.1991 in der Fassung der Bekannt-

machung der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBL. I, Nr. 11, S. 194 vom 22.06.1999) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin auf ihrer Sitzung am 07.01.2004 diese 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

- entfällt -

Artikel II

- § 3 Absatz 1 und 4 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Mit Ausnahme der Gemeinde Fehrbellin entsendet jedes Verbandsmitglied einen Vertreter mit unterschiedlichem Stimmengewicht in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Fehrbellin entsendet 7 Vertreter in die Verbandsversammlung, welche in der Verbandsversammlung einstimmig gemäß ihrem Stimmengewicht abstimmt. Das Stimmengewicht beträgt 1 Stimme je angefangene 1.400 Einwohner. Maßgeblich ist die vom Land für die jeweils letzte Kommunalwahl veröffentlichte Einwohnerzahl. Der Stimmenanteil jeder Gemeinde ist in der Anlage aufgeführt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Artikel III

- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- Die Verbandsversammlung bildet einen Vorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und zwei von der Verbandsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

Artikel IV

§ 11 Absatz 2 Ziffer 7 entfällt

Artikel V

- § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der durch die Verbandsversammlung der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen wird.

Artikel VI

Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin erhält folgende Fassung:

Mitgliedsgemeinden	Stimmenanteil gem. § 3 Abs. 1		
Fehrbellin	7		
Dabergotz	1		
Märkisch Linden	1		
Storbeck-Frankendorf			
für den Ortsteil Storbeck	1		
Temnitztal	2		
Temnitzquell	1		
Walsleben	1		

Artikel VII

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fehrbellin, 28.01.2004

gez. Wittmoser (Siegel) gez. Behnicke Stellvertretender Verbandsvorsteher Vorsitzende der Verbandsversammlung

2.20 Aktuelle Fassung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des ZVWA Fehrbellin hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Satzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Verbandssatzung

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Fehrbellin, Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf für den Ortsteil Storbeck, Temnitztal, Temnitzquell und Walsleben bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Er ist gemeinnützig und soll keine Gewinne erzielen.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Fehrbellin.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - 1. die Versorgung mit Wasser,
 - 2. die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen öffentlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung.

- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (7) Der Zweckverband kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Bei der Aufgabenübertragung auf den Übernehmenden sind die Bediensteten durch den Dritten zu übernehmen.
- (8) Dem Zweckverband werden durch die Mitgliedergemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Er ist berechtigt, selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten
- (9) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorstand,
- 3. der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Mit Ausnahme der Gemeinde Fehrbellin entsendet jedes Verbandsmitglied einen Vertreter mit unterschiedlichem Stimmengewicht in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Fehrbellin entsendet 7 Vertreter in die Verbandsversammlung, welche in der Ver-

bandsversammlung einstimmig gemäß ihrem Stimmengewicht abstimmt. Das Stimmengewicht beträgt 1 Stimme je angefangene 1.400 Einwohner. Maßgeblich ist die vom Land für die jeweils letzte Kommunalwahl veröffentlichte Einwohnerzahl. Der Stimmenanteil jeder Gemeinde ist in der Anlage aufgeführt.

- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt, oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn die Vorraussetzungen der Wahl wegfallen. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat besondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Wirtschaftsplan, Finanzplan, Kreditrahmen und Stellenplan,
- 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
- 4. Entgegennahme des Jahresabschlusses und den Lagebericht sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
- Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
- 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
- 8. Übernahme von Bürgschaften,
- 9. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, soweit nicht dem Verbandsvorsteher übertragen,
- 10. Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
- 11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- 12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
- Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.

Sie muss zusammentreten, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der Gemeinden mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie eine einstimmige Beschlussfassung ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 2, 11, 12 und 13 dieser Satzung erforderlich. Sonstige Änderungen dieser Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl.

§ 8 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Vorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und zwei von der Verbandsversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nichtöffentlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (5) Auf den Verbandsvorstand finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Ladungsfrist. Diese beträgt eine Woche, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag mitzählen.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorsteher zuständig sind.
- (2) Er beschließt:
 - über Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro im Einzelfall.
 - 2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 50.000,00 Euro,
 - 3. Gewährung von Stundungen und Aussetzungen der Vollziehung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro,
 - 4. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

- 5. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro im Einzelfall,
- 6. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
- 7. entfallen –

§ 12

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von acht Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für:
 - Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro im Einzelfall
 - 2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 25.000,00 Euro,
 - 3. Gewährung von Stundungen und Aussetzungen der Vollziehung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 15.000,00 Euro,
 - 4. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT-O bzw. Lohngruppe 7 BMTG-O.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsführer durch Dienstanweisung übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 13 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Dem Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Zweckverbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

§ 14

Geschäftsführung des Verbandes

- Die Verbandsversammlung bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer hat:
 - 1. die Verbandsarbeit zu organisieren,
 - die ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (3) Der Geschäftsführer ist im Umfang der durch Dienstanweisung nach § 12 Absatz 5 übertragenen Aufgaben bevollmächtigt. Er kann eigene Aufgaben Dritten übertragen.

- (4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (5) Die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers des Verbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

₹ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Verbandes

- (1) Auf die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.03.1995 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der durch die Verbandsversammlung der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen wird.

§ 16

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die aus den Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Zweckverbandes sind durch die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohner als Verbandsumlage aufzubringen. Als Einwohnerzahl im Sinne dieser Satzung gilt die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Kostenerstattungen für Hausund Grundstücksanschlüsse sowie Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Satzungen des Zweckverbandes sind in vollem Wortlaut und ggf. mit vollständiger Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Sie werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen der Märkischen Allgemeinen Zeitung (Ruppiner Tageblatt) und im Ruppiner Anzeiger.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 3 mit einer Frist von 2 Wochen bekannt gemacht.

δ 18

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf des einstimmigen Beschlusses der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Restbuchwert zu leisten
- 2. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend dem Verhältnis der Einwohner gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- 3. Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
- 4. Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung beglichen.
- 5. Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben sich bis zum Abschluss der Abwicklung des Zweckverbandes darüber zu einigen, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange die Einigung zur Übernahme nicht erfolgt ist, haften die Verbandsmitglieder für die Vergütung der Bediensteten als Gesamtschuldner.

§ 19 Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist möglich. Der § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Voraussetzung für den Austritt eines Mitgliedes sind:
 - 1. Antrag auf Austritt mit Beschluss der Kommunalvertretung an die Mitgliederversammlung,
 - 2. Beschluss des Austritts durch die Verbandsversammlung entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 1,
 - Nachweis der Gewährung der Ver- und Entsorgungssicherheit für alle betroffenen Abnehmer und Einleiter,
 - 4. Übernahme der finanziellen und materiellen Verbindlichkeiten entsprechend § 18 Absatz 2.
- (3) Der Austritt wird erst dann wirksam, wenn die Änderungssatzung der Verbandssatzung über das Ausscheiden durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und bekannt gemacht wurde. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband müssen innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Austritts beglichen sein.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 18 Absatz 2 entsprechend.

§ 20 Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörde für den Zweckverband ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als allgemeine untere Verwaltungsbehörde.
- Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.07.2000 außer Kraft.

Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

Mitgliedsgemeinden	Stimmenanteil gem. § 3 Abs. 1
Fehrbellin	7
Dabergotz	1
Märkisch Linden	1
Storbeck-Frankendorf	
für den Ortsteil Storbeck	1
Temnitztal	2

Mitgliedsgemeinden Stimmenanteil gem. § 3 Abs. 1
Temnitzquell 1
Walsleben 1

Neuruppin, den 07. Juni 2006

Ch. Gilde

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

2.2. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 24 (3) GKG die Bekanntgabe der öffentlichrechtlichen Vereinbarung "Zinsmanagement" zwischen dem Amt Neustadt (Dosse) und der Fontanestadt Neuruppin vom 20. Juni 2006 sowie der hierzu am 05. Juli 2006 erteilten kommunalaufsichtlichen Genehmigung, Az. 30/15 WB/Nst06öV-NP, im nächsten Amtsblatt des Landkreises an.

Neuruppin, den 05. Juli 2006

Ch. Gilde Landrat

Siegel

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Neustadt (Dosse) und der Fontanestadt Neuruppin vom 20. Juni 2006 zum Zinsmanagement

Der Amtsausschuss Neustadt (Dosse) hat am 19. Juni 2006 und die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 03. Juli 2006 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Zinsmanagement" beschlossen. Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 (2) GKG BB kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde Landrat

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Zinsmanagement"

Zwischen dem

Amt Neustadt (Dosse)
Bahnhofstraße 6,16845 Neustadt (Dosse)
vertreten durch den Amtsdirektor Dr. Ulrich Gerber, ebenda
– nachfolgend "Amt" genannt –

und der

Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Str. 33/34,16816 Neuruppin
vertreten durch den Bürgermeister Jens-Peter Golde, ebenda
– nachfolgend "Fontanestadt" genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Mit Hilfe des aktiven Zinsmanagements ist es möglich, Zinsbelastungen bestehender und zukünftiger Kredite zu reduzieren sowie eine optimierte Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken vorzunehmen. Die ständige Überwachung und Steuerung der hierbei bestehenden Risiken sind dabei zu beachten.

Von den Erfahrungen, die die Fontanestadt und die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch "NStG" genannt) bei der Einführung und Umsetzung des Systems Zinsmanagement gesammelt haben, sollen auch andere Kommunen profitieren.

Auf der Grundlage nachstehender, auf dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) basierender Regelungen unterstützen die Fontanestadt und die NStG das Amt bei der Durchführung eines Zinsmanagements.

§ 1 Aufgabendurchführung (Vertragsgegenstand)

- 1. Das Amt überträgt der Fontanestadt nach § 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 GKG die Durchführung der mit der Vorbereitung von kostensenkenden sowie kostensichernden Maßnahmen verbundenen Aufgaben des Zinsmanagements (Mandatierung). Die Fontanestadt verpflichtet sich, die NStG mit der Erledigung der Aufgaben zu beauftragen (Geschäftsbesorgung). Die ihr nach dieser Vereinbarung zustehenden Rechte und Pflichten, insbesondere nach § 1 Abs. 2 bis 5, §§ 2, 3 und 5, wird die Fontanestadt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf die NStG übertragen. Das Amt erklärt sich damit unwiderruflich einverstanden.
- Das Amt teilt der Fontanestadt in einer separaten Aufstellung mit, für welche Kredite ein Zinsmanagement durchgeführt werden soll. Das Amt verpflichtet sich, alle hierzu erforderlichen Informationen und Unterlagen der Fontanestadt zur Verfügung zu stellen und insbesondere neue Kreditaufnahmen sowie Prolongationen mit der Fontanestadt abzustimmen.
- 3. Bestandteil der von der Fontanestadt durchzuführenden Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Umschuldungsgeschäfte (effektive Umstellung des Grundgeschäftes) und der Derivateinsätze; dies umfasst Ausschreibungen und Vorbereitungen der Abschlüsse
 - b) Unterstützung des Amtes bei der Entwicklung einer Zinsmeinung als Basis für die Kredit- sowie Zinsstrukturentscheidungen
 - c) Ausarbeitung von Zinsszenarien und Erläuterung der Auswirkungen auf das Kreditportfolio des Amtes
 - d) Bei Bedarf Erläuterung der für die Zinssteuerung infrage kommenden Zinsderivate (gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 2/2000 vom 28.01.2000)
 - e) Unterstützung bei der Auswahl der Art, Volumina, Laufzeiten der einzusetzenden derivativen Zinsinstrumente
 - f) Regelmäßige Information über die Werthaltigkeit abgeschlossener Produkte
 - g) Regelmäßige, mindestens vierteljährliche Analyse der Marktentwicklung sowie der Entwicklung der getroffenen Zinssteuerungsmaßnahmen
 - h) Durchführung und Vorlage einer Erfolgskontrolle jeweils zum Ende des Kalenderjahres, Nachweis der Optimierungen/Einsparungen
 - i) Entwicklung und Durchführung eines aussagefähigen Berichtswesens für die Leitungsebenen und Aufsichtsgremien des Amtes
 - j) Beratung hinsichtlich der Zins- und Währungsrisiken bei der Kreditaufnahme in Schweizer Franken
 - k) Sonstige beratende Tätigkeiten im Rahmen des Zinsmanagements.
- Das Amt erhält hierzu spezielle Entscheidungsvorlagen, in denen Handlungsalternativen mit deren Chancen und Risiken aufgezeigt werden. Ferner benennen diese Vorlagen Vorzugsvarianten.
- 5. Die Entscheidung über das Ob und Wie sowie den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Kredit- sowie Zinssenkungs- bzw. Zinssicherungsmaßnahmen bleibt ausschließlich dem Amt überlassen. Weder die Fontanestadt noch die NStG werden durch diese Vereinbarung berechtigt, das Amt gegenüber Dritten zu vertreten.

§ 2 Kostenerstattung, Fälligkeit

- Der Fontanestadt steht für die gemäß § 1 durchzuführende Aufgabe jährlich eine Kostenerstattung in Höhe von 30 % der tatsächlich ersparten Zinsausgaben inklusive MWSt. zu. Die Kostenerstattung der Fontanestadt wird somit vollständig erfolgsabhängig gestaltet.
- Unterjährig werden dem Amt vierteljährliche Abschläge per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die Abschläge betragen 30% der zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erspar-

- ten Zinsausgaben inklusive MWSt.. Für die Aufnahme der Abschlagszahlungen ist das Umstellungsdatum der Kredite maßgeblich. Die Abschlagszahlungen erfolgen dabei nachträglich. Die Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang bei dem Amt fällig.
- 3. Die tatsächlich ersparten Zinsausgaben errechnen sich dabei wie folgt:
 - a) Zinsausgaben aus den bisherigen langfristigen Kreditverbindlichkeiten bezogen auf den jeweiligen aktuellen Restwert pro Jahr, abzüglich der Zinsausgaben, die tatsächlich im Berichtsjahr geleistet wurden (entspricht dem Ergebnis aus der Jahresrechnung für diese Zinsausgaben des Amtes)
 - b) Für den Fall, dass neue Kredite aufgenommen oder vorhandene Darlehen prolongiert werden, berechnet sich die Einsparung aus der Differenz zwischen den Zinsausgaben einer fiktiven langfristigen Kreditaufnahme (Zinssatz für 10-jährige Zinsbindung) und den tatsächlich zu leistenden Zinsausgaben.
 - c) Für die Kassenkreditaufnahme in Schweizer Franken auf Libor-Basis berechnet sich die Einsparung aus der Differenz zwischen den Zinsausgaben einer fiktiven Kassenkreditaufnahme (jeweiliger 3-Monats-Euribor-Satz zzgl. Marge, die auch bei der Libor-Finanzierung gezahlt wird) und den tatsächlich zu leistenden Zinsausgaben. Die fiktive Kassenkreditaufnahme bezieht sich dabei auf den tatsächlich vorhandenen Liquiditätsbedarf des Amtes, wobei die Nachweisführung hierzu durch das Amt erfolgt.
- 4. Sofern sich das Amt bei einer Prolongation oder Neuaufnahme eines Kredites für einen Festzinssatz entscheidet und die vorbereitenden Aufgaben wie Angebotsabfragen bei Banken, Auswertung der Angebotsabfragen, Gespräche, Erstellung von Entscheidungsvorlagen etc. von der Fontanestadt durchgeführt werden, steht dieser eine einmalige Kostenerstattung zu. Die Höhe der jeweiligen Kostenerstattung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand in Stunden. Der Stundensatz beträgt 55,00 EUR inklusive MWSt.. Für jeden Aufwand, der in eine Entscheidungsvorlage gemündet ist, werden jedoch maximal 5 Stunden erstattet. Die jeweilige Kostenerstattung ist 14 Tage nach Rechnungseingang bei dem Amt fällig.

§ 3 Weisungsrecht, Haftung

- Die Aufgabendurchführung erfolgt im Interesse und im Rahmen der Weisungen des Amtes. Das Amt kann von der Fontanestadt jederzeit und in allen das Amt betreffenden Angelegenheiten Auskünfte verlangen und Weisungen erteilen, die die Fontanestadt umzusetzen hat.
- Die Fontanestadt haftet nicht für einen wirtschaftlichen Erfolg ihrer beratenden Tätigkeit; insbesondere wird nicht ein bestimmtes quantitatives wirtschaftliches Ergebnis geschuldet. Es wird auch keine Haftung für steuerliche Verpflichtungen des Amtes übernommen; diese sind allein Angelegenheit des Amtes.
- 3. Die allgemeine Haftung nach BGB bleibt unberührt.
- Die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 verpflichtete Geschäftsbesorgerin (NStG) ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen neben eigenen Mitarbeitern/innen auch Dritte heranzuziehen.

§ 4 Vertragsdauer

- Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Hierbei hat die Vereinbarung eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsabschluss. Danach können die Vertragsparteien diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2007, schriftlich kündigen.
- 3. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5 Geheimhaltung

- Die Fontanestadt ist zur Geheimhaltung aller ihr im Rahmen dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Abwicklungsgeschäfte bekannt gewordenen Informationen und Daten verpflichtet.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Durch das Amt übergebene und andere das Amt betreffende Unterlagen werden dieser nach Vertragsbeendigung unverzüglich ausgehändigt.

26

§ 6 Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist 16816 Neuruppin.

Mauctadt	(Docco)	dan 20 06 2006	Maurunnin	dan
iveustaut	(DUSSE),	den 20.06.2006	тчеш иррпт,	den

Amtsdirektor Dr. Ulrich Gerber – Vertreter Amt Neustadt (Dosse) – Bürgermeister Jens-Peter Golde – Vertreter Fontanestadt Neuruppin –

2.3. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 24 (3) GKG die Bekanntgabe der öffentlichrechtlichen Vereinbarung zwischen der Fontanestadt Neuruppin und dem Amt Temnitz vom 04. Juli 2006 zur Bildung einer zeitweiligen Filiale der Fontane Gesamtschule in Walsleben sowie der hierzu am 04. Juli 2006 erteilten kommunalaufsichtlichen Genehmigung, Az. 30/15 So/NP-Tem06örV-G, im nächsten Amtsblatt des Landkreises an.

Neuruppin, den 04. Juli 2006

Ch. Gilde Landrat Siegel

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Fontanestadt Neuruppin und dem Amt Temnitz vom 04. Juli 2006 zur Bildung einer zeitweiligen Filiale der Fontane Gesamtschule in Walsleben

Der Amtsausschuss Temnitz hat am 10. April 2006 und die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 03. Juli 2006 den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung einer zeitweiligen Filiale der Fontane Gesamtschule in Walsleben beschlossen. Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 (2) GKG BB kommunalauf-

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 (2) GKG BB kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde Landrat Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer zeitweiligen Filiale der Fontane Gesamtschule in Walsleben

zwischen

dem Amt Temnitz, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Mathias Wittmoser, Bergstraße 2, 16816 Walsleben

unc

der Fontanestadt Neuruppin, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jens-Peter Golde, Karl-Liebknecht-Straße 33-34, 16816 Neuruppin.

§ 1 Übernahme der Schulträgerschaft

- (1) Auf der Grundlage der Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Aufgabe gem. § 23 Abs. 1 und 2 vom Amt Temnitz in die Zuständigkeit der Fontanestadt Neuruppin übergeben: Schulträgerschaft der Oberschule "Thomas Müntzer" Walsleben
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin nimmt diese Zuständigkeitsübertragung an und errichtet mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 an der (ehemaligen) Oberschule "Thomas Müntzer" Walsleben eine Filiale der Fontane Gesamtschule Neuruppin.
- (3) Die Filialbildung gilt ausschließlich für den Sekundarbereich I; sie betrifft lediglich das Beschulungsangebot für die beiden 10. Klassen in Walsleben.
- (4) Die Filiallösung gilt nur für das Schuljahr 2006/2007.
- (5) Ungeachtet der Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 1 verpflichten sich das Amt Temnitz und die Fontanestadt Neuruppin zur engen Kooperation und zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, sofern bei der Durchführung dieser Vereinbarung Einzelfragen zu klären sind oder andere berechtigte Interessen des Vereinbarungspartners berührt sind oder berührt werden können.

§ 2 Kostenfreistellung

- (1) Das Amt Temnitz verpflichtet sich, die Fontanestadt Neuruppin von sämtlichen Kosten (Personalkosten, Sachkosten) freizustellen, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung verbunden sind.
- (2) Hinsichtlich der Sachkosten vereinbaren die Parteien, dass abweichend von § 108 Abs. 4 BbgSchulG das Amt Temnitz für das unter § 1 genannte Beschulungsangebot die Sachkosten für den Schulbetrieb in Walsleben trägt. Die Sachkosten beinhalten die Kosten für die baulichen Maßnahmen zur Instandhaltung des Schulgebäudes einschließlich der Außenanlagen und die laufenden Ausgaben für den Schulbetrieb. Hierzu zählen insbesondere die Bewirtschaftungskosten der Gebäude und Anlagen, Ausstattungskosten, Lehrmittelkosten, Beförderungskosten zwischen Unterrichtsorten sowie Kosten notwendiger Versicherungen (Unfallversicherung, Sachschadensversicherungen). Ergänzend ist § 110 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG heranzuziehen.
- (3) Neben den Sachkosten trägt das Amt Temnitz die dem Schulträger obliegenden Personalkosten, beispielsweise für Hausmeister und Schulsekretariat (vgl. § 108 Abs. 3 BbgSchulG).
- (4) Im Gegenzug erhält das Amt Temnitz von der Fontanestadt Neuruppin die schüler-und schulbezogenen Zuweisungen gem. § 14 BbgFAG des Schullastenausgleichs erstattet, sobald die Überweisung erfolgte.

§ 3 Laufzeit, Inkrafttreten

- Diese Vereinbarung wird ausschließlich für das Schuljahr 2006/2007 geschlossen. Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung wird ausgeschlossen.
- Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2006 in Kraft und tritt am 31.07.2007 außer Kraft.

§ 4 Zustimmung des Staatlichen Schulamtes

- (1) Die Übertragung der Schulträgerschaft und damit die Errichtung der Filiale bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landes Brandenburg, vertreten durch das Staatliche Schulamt in Perleberg.
- (2) Sollte die Zustimmung verweigert werden, sind sich die Vertragsschlie-Benden einig, dass Schadensersatzansprüche oder sonstige Erstattungsansprüche wegen des Scheiterns der Filiallösung nicht geltend gemacht werden können.

§ 5 Sonstiges

(1) Soweit diese Vereinbarung keine Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Inhaltes der Vereinbarung. Im Falle der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner

Bestimmungen, werden die Parteien eine solche rechtswirksame Regelung treffen die dem Sinn und der Zielsetzung der Vereinbarung am ehesten entspricht.

- Nebenabreden oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Walsleben, den 4. Juli 2006

Neuruppin, den 04. Juli 2006

Wittmoser Golde Amtsdirektor Bürgermeister

2.4. Amtliche Bekanntmachung

Hiermit wird entsprechend § 6 Absatz 3 des Brandenburgischen Abfallgesetzes die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekanntgegeben.

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen und Stellungnahmen vorgebracht werden.

Der Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegt vom

27.07. bis 28.08.2006

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, Zimmer 353 Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Neuruppin, den

Gilde Landrat

2.5. Aktenzeichen: 30-GV101/2000 Öffentliche Aufforderung

Frau Ottilie Schulz, geb. am 19. Nov. 1888, verst. am 15. Jan. 1965, zuletzt wohnhaft in Neuruppin, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragene Eigentümerin des Grundstückes der Gemarkung Neukammerluch, Flur 1, Flurstück 179, der Grundstücke der Gemarkung Radensleben, Flur 4, Flurstücke 229/1, 125, 228 und 264 und Flur 5, Flurstücke 372, 732, 733 und 621, eingetragen im Grundbuch von Radensleben, Blatt 210.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verzicht gem. § 928 BGB der Grundstücke durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Frau Ottilie Schulz hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 14. Jun. 2006

im Auftrag Spee

2.6. Aktenzeichen: 30-GVMüller/1993 Öffentliche Aufforderung

Frau Minna Müller, geb. Heinz, geb. am 06. Dez. 1896, verst. am 06. Jul. 1972, zuletzt wohnhaft in Wittstock, Poststr. 23, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragene Eigentümerin des Grundstückes der Gemarkung Wittstock, Flur 3, Flurstück 16, eingetragen im Grundbuch von Wittstock, Blatt 3132.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Frau Minna Müller hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung durch Aushang unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 14. Jun. 2006

im Auftrag Spee

2.7. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 13716.066728 vom 09. Januar 2006, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Steffen Soffner** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn **Steffen Soffner** ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 04.07.2006

Müller

2.8. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.072360 vom 24. Mai 2006, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppin-Rettungs-Dienste GmbH, gegen die bundesdeutsche Staatsangehörige **Yvonne Krüger** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt der Frau **Yvonne Krüger** ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt

Neuruppin, am 04.07.2006

Müller

2.9. Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Das Sparkassenbuch Nr. 3521029599 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 19.06.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.10. Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Das Sparkassenbuch Nr. 3560002590 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 16.06.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.11. Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Das Sparkassenbuch Nr. 4521016559 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß \S 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 19.06.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.12. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Das Sparkassenbuch Nr. 3730074996 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 15.06.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.13 Aufruf zur Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren

1. Durchführende Stelle

Landkreis Ostprignitz-Ruppin Dezernat für Gesundheit, Jugend und Soziales Virchowstraße 14-16 16816 Neuruppin

2. Art des Verfahrens

Interessenbekundungsverfahren

3. Gegenstand des Verfahrens

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beabsichtigt, Beratungszentren in den Städten Kyritz (Los 1), Neuruppin (Los 2) und Wittstock / Dosse (Los 3) zu errichten. Der Aufruf hat zum Ziel, einen Überblick über fachlich geeignete und wirtschaftlich leistungsfähige Träger für die wirtschaftliche Betreibung von Beratungszentren zu erlangen, mit denen entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden können. Die Bewerbung ist für einzelne oder mehrere Lose möglich. Das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb liegt ausschließlich auf der Seite des Interessenten. Mit der Durchführung und Auswertung des Interessenbekundungsverfahrens soll geklärt werden, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen Interessenten den Betrieb der Beratungszentren wirtschaftlich darstellen können. Einzelheiten zu den Standorten, zur Ausgestaltung der Beratungszentren und Vorgaben sind in einer urheberrechtlich geschützten Projektbeschreibung zusammengestellt. Diese kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin (siehe Punkt 1.) gegen eine Schutzgebühr von 10,00 Euro (Verrechnungsscheck) angefordert werden.

4. Ausgangslage

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist durch Anwachsen sozialer Probleme der Bürger ein erhöhter Beratungs- u. Hilfebedarf festzustellen. Verschiedene Regionen im Landkreis entwickeln sich sukzessiv zu sozialen Brennpunkten. Diese sind von ihrer sozialen, wirtschaftlichen und baulichen / verkehrstechnischen Infrastruktur gegenüber anderen Städten im Land Brandenburg benachteiligt. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind betroffen. Viele von ihnen haben Schwierigkeiten in der Schule, nur wenige einen Ausbildungsplatz. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist angespannt. Für Familien, Senioren u. Benachteiligte besteht ein starkes Defizit, sich kulturell, sportlich oder in sozialen Bereichen zu betätigen.

5. Zielsetzung

Ziel ist die Errichtung von Beratungszentren in den Städten Kyritz (Los 1), Neuruppin (Los 2) und Wittstock / Dosse (Los 3) zur Stärkung der sozialen Kompetenz und Kommunikation des unter Punkt 4. genannten Personenkreises sowie der Ausbau von Selbsthilferessourcen. Dieser soll Strukturen und Zusammenhänge der gesellschaftlichen Realität erkennen und begreifen können. Die Beratungsangebote müssen ausdifferenziert, aber nicht "versäult" werden; Kombinationen verschiedener Hilfemaßnahmen sind wirkungsvoll einzusetzen. Um eine effektive Arbeit zu gewährleisten, müssen vorhandene Angebote und Einrichtungen des Umfeldes konzeptionell und in der Umsetzung berücksichtigt werden. Von dem Träger/den Trägern werden Beratungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - und Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – erwartet und sind von diesem / diesen zu gewährleisten, insbesondere sind nachfolgende Beratungsfelder abzusichern:

Psychosoziale Beratung nach dem SGB II, Schuldnerberatung nach dem SGB II und SGB XII, Beratung Pflegebedürftiger nach dem SGB XII, Erziehungs- und Familienberatung nach dem SGB VIII. Suchtberatung nach dem SGB II und SGB XII. Nachfolgende Beratungsangebote des Landkreises bzw. der Bundesagentur für Arbeit sind damit sinnvoll zu verflechten:

Bürgerberatung,

Sozialpsychiatrischer Dienst,

Integrierte Suchtberatung,

Behindertenberatung,

Beratung durch den Behindertenbeauftragten des Landkreises, Beratung durch den Seniorenbeauftragten des Landkreises, Beratung ehrenamtlicher Betreuer nach dem Gesetz über Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (BtBG), Psychosoziale Beratung der Bundesagentur für Arbeit.

6. Zielgruppe

Mit den Beratungszentren sollen möglichst viele Bewohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin erreicht werden.

7. Maßnahmeinhalt

Die folgenden 3 Lose sollen Teil eines zu erarbeitenden und insgesamt umzusetzenden Konzeptes sein:

Los 1: Beratungszentrum Kyritz

Zentraler Baustein des Projektes ist ein umfassendes niedrigschwelliges Beratungsangebot. Er soll Bewohnern qualitativ hochwertige Angebote zur Beratung bieten und an ihren Bedürfnissen orientiert sein. Die Förderung soll hauptsächlich Personal-, Honorar- und Sachkosten umfassen. Das Zentrum ist so zu konzipieren und die Arbeit so zu gestalten, dass die Teilprojekte (Lose 2 und 3) und andere vorhandene Angebote und Einrichtungen in ein langfristig angelegtes Konzept zur Beratungsgestaltung integriert werden.

Los 2: Beratungszentrum Neuruppin

Zentraler Baustein des Projektes ist ein umfassendes niedrigschwelliges Beratungsangebot. Er soll Bewohnern qualitativ hochwertige Angebote zur Beratung bieten und an ihren Bedürfnissen orientiert sein. Die Förderung soll hauptsächlich Personal-, Honorar- und Sachkosten umfassen. Das Zentrum ist so zu konzipieren und die Arbeit so zu gestalten, dass die Teilprojekte (Lose 1 und 3) und andere vorhandene Angebote und Einrichtungen in ein langfristig angelegtes Konzept zur Beratungsgestaltung integriert werden.

Los 3: Beratungszentrum Wittstock / Dosse

Zentraler Baustein des Projektes ist ein umfassendes niedrigschwelliges Beratungsangebot. Er soll Bewohnern qualitativ hochwertige Angebote zur Beratung bieten und an ihren Bedürfnissen orientiert sein. Die Förderung soll hauptsächlich Personal-, Honorar- und Sachkosten umfassen. Das Zentrum ist so zu konzipieren und die Arbeit so zu gestalten, dass die Teilprojekte (Lose 1 und 2) und andere vorhandene Angebote und Einrichtungen in ein langfristig angelegtes Konzept zur Beratungsgestaltung integriert werden.

8. Projektzeitraum

Die Projekte sollen zunächst ab dem 1. Januar 2007 für mindestens zwei Jahre durchgeführt werden mit der Option einer einjährigen Verlängerung.

9. Anforderungen

Der Landkreis sucht einen oder mehrere Träger mit langjähriger Erfahrung in der Beratungstätigkeit und / oder nachgewiesenen Kompetenzen in den unter Punkt 5. angeführten Beratungsleistungen / Beratungsfeldern. Gute Ortskenntnisse bzw. Kontakte zu den jeweiligen Einrichtungen und Zielgruppen sind genauso wünschenswert wie gute Kenntnis der soziales Situation im Landkreis. Bedingung ist der Nachweis der fachlichen Eignung bei der Umsetzung der inhaltlichen Konzepte. Die eingereichten Projekte sind jeweils einzeln zu kalkulieren. Bei einem Kooperationsmodell mehrerer Träger ist die Leitungsstruktur des Beratungszentrums darzustellen.

10. Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren

Es werden in der Interessenbekundung verlässliche Angaben gegliedert nach folgenden Themenbereichen erwartet:

Selbstdarstellung des Trägers mit Benennung der entsprechenden Ansprechpartner,

Konzeptionelle Vorstellungen / methodische Überlegungen zur Durchführung des Projektes / der Projekte (Betreiberkonzept),

Beschreibung der Qualifikation / Erfahrungen des durchführenden Personals,

Ggf. Referenzen bisheriger Beratungstätigkeiten,

Detaillierter Finanzplan mit Kostenberechnung von Einnahmen und Ausgaben (incl. Personal-, Honorar- und Sachkosten, Trägergemeinkosten). Es sind auch die eigenen wirtschaftlichen Möglichkeiten darzustellen, das Beratungszentrum / die Beratungszentren weitestgehend unabhängig von der kreislichen Förderung (z. B. durch Akquirierung von Drittmitteln) zu gewährleisten. Das Einbringen einer angemessenen Eigenleistung ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Maßstäbe / Kriterien zur Bemessung des Beratungserfolges in den einzelnen Beratungsleistungen / Beratungsfeldern (vgl. Punkt 5.),

Darstellung, inwiefern Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt neu entstehen können,

ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit und Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften.

ggf. Nachweis der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII).

11. Auswertung der Interessenbekundungen

Es ist vorgesehen, die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Konzepte und Vorschläge durch ein Bewertungsgremium auszuwerten und als wichtige Informationsgrundlage für die erforderlichen Entscheidungen zu nutzen. Im Interessenbekundungsverfahren werden Transparenz, Gleichbehandlung und Unparteilichkeit der Auswertung gewährleistet.

12. Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren

Da es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt, sind die im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens ausgetauschten Unterlagen sowie mündlichen Abstimmungen für beide Seiten unverbindlich; die Teilnehmer sind weder an ihre Angebote gebunden, noch liegt ein Angebot des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vor. Daher ist keine rechtliche Bindung in diesem Verfahren beabsichtigt oder möglich. Es besteht kein Anspruch auf Beauftragung oder Eröffnung eines Vergabeverfahrens. Den Interessenten werden keine Kosten in diesem Verfahren erstattet.

Die Teilnehmer werden gebeten, ihr Interesse in **achtfacher** Ausfertigung und in deutscher Sprache schriftlich in Papierform gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu bekunden. **Zusätzlich** kann in einfacher Ausfertigung die Interessenbekundung auch elektronisch abgegeben werden. Zulässige Formate für die elektronische Form sind das Adobe PDF-Format und Microsoft Office-Anwendungen.

13. Abgabefrist für die Beiträge zum Interessenbekundungsverfahren

Die Unterlagen sind bis spätestens **31. August 2006** in einem verschlossenen Umschlag beim

Landkreis Ostprignitz-Ruppin Dezernat für Gesundheit, Jugend und Soziales Kennwort: Interessenbekundungsverfahren Beratungszentren z. Hd. Herrn Ortmann Virchowstraße 14 -16 16816 Neuruppin

einzureichen.

Bei Übersendung durch die Post müssen vorstehende Angaben deutlich und vollständig auf dem äußeren und einem besonderen inneren Umschlag vermerkt sein. Der verspätete Eingang der Unterlagen sowie fehlende bzw. falsche Angaben führen zum Ausschluss aus diesem Verfahren.

14. Sonstiges

Der vorstehende Text erscheint im "Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin" Nr. 6 vom 19. Juli 2006. Außerdem wird er in das Internet (http://www.ostprignitz-ruppin.de; dort den Link "Aktuelles" wählen) gestellt. Rückfragen zu diesem Interessenbekundungsverfahren sind an den

Landkreis Ostprignitz-Ruppin Dezernat für Gesundheit, Jugend und Soziales Herr Ortmann (Tel. 03391 688 5104) Frau Schmidt (Tel. 03391 688 5000 ab 10.07.06) Virchowstraße 14-16 16816 Neuruppin

zu richten.

Neuruppin, den 30.06.2006

gez. Gilde Landrat



In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 06. Juli 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil:

3.1.1. Antrag der Fraktion Kreisbauernverband und Wählergemeinschaften – Petition der Eltern und Schüler der Grundschule Wustrau

Der Kreistag schließt sich der Petition der Eltern und Schüler der Grundschule Wustrau inhaltlich an. Im Besonderen sollte der Stellung der Schulkonferenz im neuen Schulgesetz in wichtigen Entscheidungen bezüglich der Schule mehr Mitsprache eingeräumt werden.

3.1.2. 2006 – 179 Beteiligung der Ruppiner Kliniken GmbH an der AGKAMED Holding GmbH

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin stimmt einer Beteiligung der Ruppiner Kliniken GmbH an der AGKAMED Holding GmbH durch Übernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von EUR 500,00 zu.

Der Beschluss 2006-167 "Beteiligung der Ruppiner Kliniken an der MED4com Holding GmbH" vom 09.02.2006 wird aufgehoben.

3.1.3. 2006 – 087/1 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß § 18 Abs. 2 KitaG

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.1.4 2006 – 186 Haushalt 2006 – Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Der Kreistag genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 1.679.125,87 EUR aus den Rückforderungsbescheiden vom 19. Juni 2006 des Landesamtes für Soziales und Versorgung

über die Erstattung nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII der den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII entstandenen Kosten – Jahresrechnung 2005 – Hilfefälle gemäß § 103 BSHG a. F. bzw. § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII (sog. Altfälle) – 976.739,71EUR

und

über die Erstattung nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII der den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs.2 AG-BSHG/SGB XII entstandenen Kosten – Jahresrechnung 2005 –Eingliederungshilfe (stationär/teilstationär) Hilfe zur Pflege, Hilfe gemäß §§ 67 und 72 SGB XII sowie Hilfen nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 und 6 BSHG – 702.386,16 EUR.

3.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2006 – 177 Bestellung des RPA-Leiters

Der Kreistag bestellt Herrn René Wettstädt als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

3.2.2. 2006 – 174/1 Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin, Neustädter Straße 58

Der Kreistag beschließt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin, Neustädter Straße 58 mittels öffentlicher Ausschreibung, Makler oder Auktionshaus an den Meistbietenden.

Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Schul- und Verwaltungszwecke nicht mehr benötigt wird.

3.2.3. 2005 –183 Petition

Der Kreistag beschließt die Stellungnahme zur Petition.

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge der Stadt Rheinsberg an den Wasser- und Bodenverband "Uckermark-Havel"

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBI. I/05 S.50) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 31.05.2006 folgende Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uckermark-Havel" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Rheinsberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Uckermark-Havel". Dem Verband obliegt es innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg.WG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils gültigen Fassung, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Uckermark-Havel" vom 21.12.1999, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 04. April 2000 S. 466).

§ 2 Umlagetatbestand

Die Stadt erhebt von den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband "Uckermark-Havel" zu leistenden Beiträge.

§ 3 Umlagepflichtiger

- (1) Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der Flächengröße der Grundstücke der Eigentümer und Erbbauberechtigten.

§ 5 Umlagesatz

(1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 6,00 Cent/Ar (entspricht 6,00 Euro/ ha) der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche. Dabei werden alle

- Grundstücke derselben Gemarkung des jeweiligen Umlagepflichtigen zusammengefasst.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann auf Antrag des Umlagepflichtigen die Umlage für jedes Grundstück einzeln erhoben werden.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresbetrag erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Rheinsberg, den 01.06.2006

Manfred Richter Bürgermeister

Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge der Stadt Rheinsberg an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBI. I/05 S.50) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 31.05.2006 folgende Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Rheinsberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz". Dem Verband obliegt es innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg.WG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils gültigen Fassung, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz" 17.01.1997 (veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 10 vom 12. März 1997 S. 206).

§ 2 Umlagetatbestand

Die Stadt erhebt von den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz" zu leistenden Beiträge.

§ 3 Umlagepflichtiger

- (1) Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuld-

§ 4 Umlagemaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der Flächengröße der Grundstücke der Eigentümer und Erbbauberechtigten.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 6,65 Cent/Ar (entspricht 6,65 Euro/ ha) der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche. Dabei werden alle Grundstücke derselben Gemarkung des jeweiligen Umlagepflichtigen zusammengefasst.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann auf Antrag des Umlagepflichtigen die Umlage für jedes Grundstück einzeln erhoben werden.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresbetrag erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Rheinsberg, den 01.06.2006
.....
Manfred Richter
Bürgermeister

Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Beiträge der Stadt Rheinsberg an den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz"

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBI. I/05 S.50) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung

am 31.05.2006 folgende Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Rheinsberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem

Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz". Dem Verband obliegt es innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245) in der jeweils gültigen Fassung, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" vom 04.12.1991, zuletzt geändert am 09.02.1994 (veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger (Nr. 66 vom 21. Oktober 1994 S. 801).

§ 2 Umlagetatbestand

Die Stadt erhebt von den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage zur Deckung der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" zu leistenden Beiträge.

§ 3 Umlagepflichtiger

- (1) Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner

§ 4 Umlagemaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der Flächengröße der Grundstücke der Eigentümer und Erbbauberechtigten.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 4,00 Cent/Ar (entspricht 4,00 Euro/ha) der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche. Dabei werden alle Grundstücke derselben Gemarkung des jeweiligen Umlagepflichtigen zusammengefasst.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann auf Antrag des Umlagepflichtigen die Umlage für jedes Grundstück einzeln erhoben werden.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird als Jahresbetrag erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Rheinsberg, den 01.06.2006
Manfred Richter
Bürgermeister

Stadt Rheinsberg Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Kagar Nr. 1 "Hohe Heide" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die ehemalige Gemeindevertretung Kagar hat in ihrer Sitzung am 22.04.1999 den Bebauungsplan Nr. 1 "Hohe Heide" als Satzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 22.07.1999 (ohne Aktenzeichen) wurde der Bebauungsplan genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 1 "Hohe Heide" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan wird ab sofort im Fachbereich II Bau und Finanzen der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rheinsberg, 28.06.2006

Manfred Richter

Siehe dazu Karte auf Seite 34

Stadt Rheinsberg Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 3 "Ferienanlage am Kleinen Pälitzsee" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 23.11.2005 den Bebauungsplan Großzerlang Nr. 4 "Ferienanlage am Kleinen Pälitzsee" als Satzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 30.05.2006 (ohne Aktenzeichen) wurde der Bebauungsplan durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit einer Maßgabe genehmigt.

Dieser Maßgabe ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg mit Beschluss vom beigetreten. Die Bestätigung der Maßgabenerfüllung durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin erfolgte am 01.06.06.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Großzerlang Nr. 3 "Ferienanlage am Kleinen Pälitzsee" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan wird ab sofort im Fachbereich II Bau und Finanzen der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg

während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rheinsberg, 28.06.2006

Manfred Richter

Stadt Rheinsberg Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 4 "Feriensiedlung Pälitzbogen" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 23.11.2005 den Bebauungsplan Großzerlang Nr. 4 "Feriensiedlung Pälitzbogen" als Satzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 30.05.2006 (ohne Aktenzeichen) wurde der Bebauungsplan durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Großzerlang Nr. 4 "Feriensiedlung Pälitzbogen" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam.

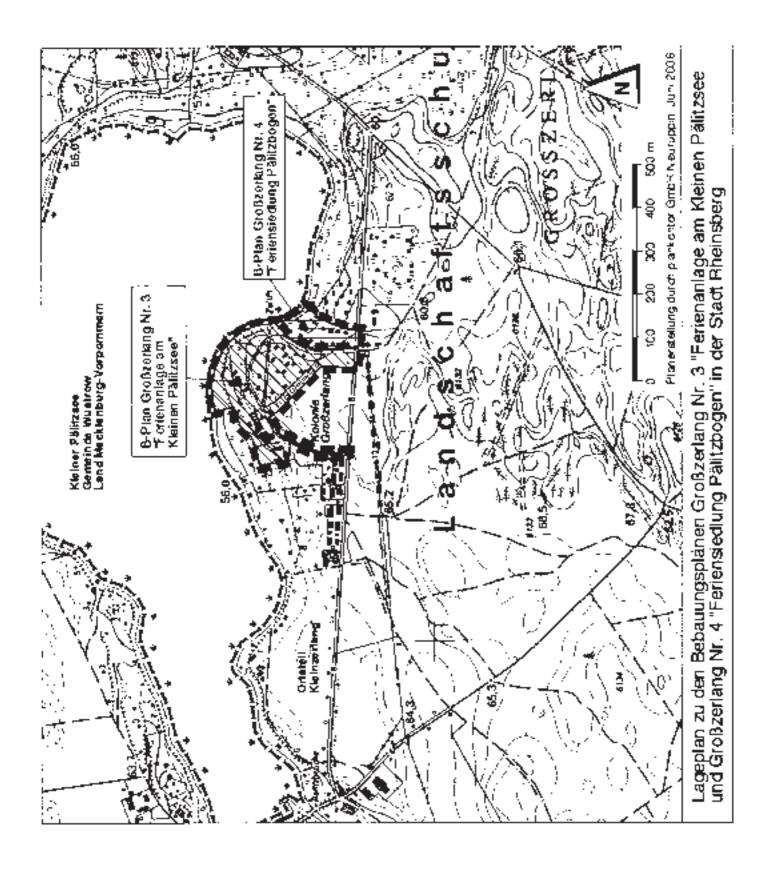
Der Bebauungsplan wird ab sofort im Fachbereich II Bau und Finanzen der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rheinsberg, 28.06.2006

Manfred Richter

Siehe dazu Karte auf Seite 35



Stadt Rheinsberg Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 13 "Hafendorf Rheinsberg" / 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 31.05.2006 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 13 "Hafendorf Rheinsberg" zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom **27. Juli bis 28. August 2006** im Fachbereich II Bau und Finanzen der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Rheinsberg, 28.06.2006

Manfred Richter

Siehe dazu Karte auf Seite 37

Stadt Rheinsberg Der Bürgermeister

Bekanntmachung über den Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Flecken Zechlin Nr. 6.1 "Zechliner Klosterbucht, ehemaliger Mönchshof – Südteil"

Die ehemalige Gemeindevertretung Flecken Zechlin hat in ihrer Sitzung am 18.07.2001 den Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 6.1 "Zechliner Klosterbucht, ehemaliger Mönchshof – Südteil" als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem Teilflächennutzungsplan Flecken Zechlin entwickelt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Flecken Zechlin Nr. 6.1 "Zechliner Klosterbucht, ehemaliger Mönchshof – Südteil" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam. Der Geltungsbereich ist dargestellt.

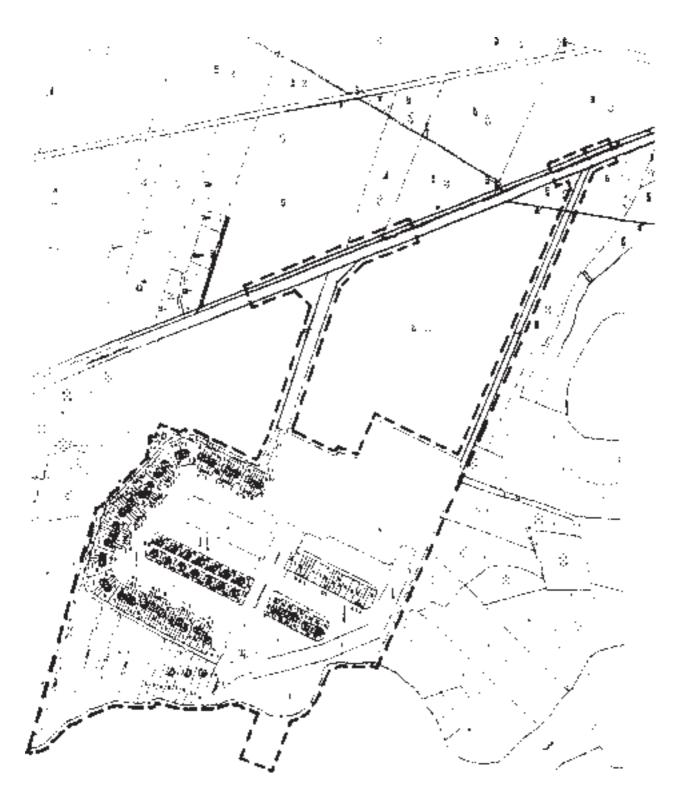
Der Bebauungsplan wird ab sofort im Fachbereich II Bau und Finanzen der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rheinsberg, 28.06.2006

Manfred Richter

Siehe dazu Karte auf Seite 38



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 13 "Kafendorf Rheinsberg"/1. Änderung

Planerstellung durch plankonick Gmbh Neuruppin, Juny 200

Flecken-Zechlin Nr. 6.1 "Zechliner Klosterbucht, der Stadt Rheinsberg Stadt Rheinsberg .⊑ Lageplan zum Bebauungsplan ehem Mönchshof" - Südteil - in

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de